

**Vereinbarung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit den freien Trägern von Beratungsstellen nach § 20, Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)**

**(Entwurf)**

Zur Sicherung eines fachübergreifenden Zusammenwirkens im Sinne einer Integrierten psychosozialen Beratung wird zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld,  
Am Flugplatz 01, 06366 Köthen,  
vertreten durch den Landrat, Herrn U. Schulze

und

AWO Soziale Dienste Bitterfeld/Wolfen gGmbH  
Friedensstraße 2, 06749 Bitterfeld  
vertreten durch Frau Ameling und Frau Leucht

AWO Kreisverband Köthen e.V.  
Mühlenbreite 49, 06366 Köthen (Anhalt)  
vertreten durch Herrn Pelzer

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg  
vertreten durch Herrn Vibrans

Diakonieverein e.V.  
Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen  
Lützowweg 1, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
vertreten durch Herrn Rothe

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e.V.  
Dessauer Straße 28, 39261 Zerbst/Anhalt  
vertreten durch Herrn Landmann

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Köthen e.V.  
Siebenbrunnenpromenade 5, 06366 Köthen (Anhalt)  
vertreten durch Frau Wecke

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.  
Mittelstraße 31a, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
vertreten durch Herrn Martz

Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke - PSW GmbH  
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe  
Wiener Straße 02, 39112 Magdeburg  
vertreten durch Herrn Günther

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Vereinbarung dient dem fachübergreifenden Zusammenwirken der Träger von Beratungsstellen die folgende Angebote vorhalten:
  - Ehe-, Lebens-, Familien, und Erziehungsberatung (s. Anlage 1)
  - Suchtberatung (s. Anlage 2)
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für die Zusammenarbeit mit nicht nach den FamBeFöG LSA geförderten Beratungsstellen insbesondere nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (s. Anlage 3).  
Diese Stellen sollen mit Ehe- Lebens- Familien und Erziehungs- und Suchtberatungsstellen und untereinander zusammenarbeiten und dieser Vereinbarung beitreten.
- (3) Der Beitritt von Trägern weiterer Beratungsangebote ist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Trägers.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Inhalt**

- (1) Die Vereinbarungspartner vereinbaren folgende Voraussetzungen bei der Durchführung einer Integrierten psychosozialen Beratung zu erfüllen:
  1. Zusammenwirken bei der fachübergreifenden Nutzung gemeinsamer Ressourcen
  2. Abstimmung zur Feststellung des individuellen, komplexen Hilfebedarfs zu Beginn der Beratungsleistungen (Fallbesprechungen)
  3. Auf den konkreten Hilfebedarf abgestimmte Erbringung umfassender und gebündelter Beratungsleistungen
  4. Betreibung eines mit dem Landkreis abgestimmten Beratungsnetzwerkes
  5. Aufbau eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems und einer Dokumentation
- (2) Die Träger der Beratungsstellen schließen dazu eine Kooperationsvereinbarung zur Integrierten psychosozialen Beratung ab, die auf dem Konzept der „Integrierten psychosozialen Beratung“ für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld basiert. (s. Anlage 4)
- (3) Soweit geeignete Beratungsangebote durch freie Träger vorgehalten werden, haben diese Vorrang vor den eigenen Beratungsangeboten des Landkreises.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die Förderung der im § 1, Abs. 1 genannten Beratungsstellen erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Sie soll dazu beitragen, abgestimmte Leistungen dieser Beratungsstellen bedarfsgerecht anzubieten.
- (2) Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt durch das Land Sachsen-Anhalt entsprechend der Einwohnerzahl. (Stichtag ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres).
- (3) Die dem Landkreis durch das Land Sachsen-Anhalt jeweils hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres gewährten Zuweisungen werden den freien Trägern der im § 1, Abs. 1 genannten Beratungsstellen unter der Voraussetzung zeitnah weitergegeben, dass sie nachweisen im Sinne einer integrierten psychosozialen Beratung gem. § 2, Abs. 1 tätig zu sein.
- (4) Als Nachweis gilt die Beteiligung an dieser Vereinbarung sowie das Vorliegen eines regionalen Konzeptes, dass die im § 2, Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt (s. Anlage 4).
- (5) Die Aufteilung dieser Mittel auf die Träger der Beratungsstellen erfolgt durch die zuständigen Ämter unter Beteiligung des Jugendhilfe- und des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreistages.

- (6) Zum Nachweis der Verwendung der Mittel sind an die zuständigen Ämter des Landkreises durch die Träger der Beratungsstellen jährlich bis zum 30. April des auf die Zuweisung folgenden Jahres eine Abrechnung der Ausgaben jeweils für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen bzw. Suchtberatungsstellen vorzulegen.

Die zuständigen Ämter sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises haben das Recht im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Einblick in die Belege zu nehmen.

#### § 4

#### Inkrafttreten und Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beendet werden.  
Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Vereinbarungspartner.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich konzeptionelle Veränderungen mit dem Landkreis abzustimmen.
- (3) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Köthen, den

U. Schulze  
Landrat

.....

AWO Soziale Dienste Bitterfeld/Wolfen gGmbH

.....

AWO Kreisverband Köthen e.V.

.....

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

.....

Diakonieverein e.V.

Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen

.....

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e.V.

.....

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Köthen e.V.

.....

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.

.....

Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke –

PSW GmbH,

Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe

.....